

780 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972
geändert wird (5. Novelle zum Notarversiche-
rungsgesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 781/1974, BGBl. Nr. 708/1976, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 343/1978, BGBl. Nr. 593/1981 und BGBl. Nr. 590/1983 wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit alle Geld- und Sachbezüge im Beitragsmonat wie das Gehalt, Zuschläge und Zulagen zum Gehalt (zB 13., 14. Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtzulagen, Überstundenentlohnung), Substitutionshonore, Belohnungen und Remunerationen; ausgenommen sind hiebei Abfertigungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, Beihilfen aufgrund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich und Auslagensätze (zB Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die jeweils nicht einkommensteuerpflichtigen Pauschalbeträge nicht übersteigen. Die Bewertung der Sachbezüge richtet sich nach der aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Bewertung.“

2. a) Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „festgesetzten“ der Klammerausdruck „(festgestellten)“ eingefügt.

b) Dem § 20 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z 5) festgesetzten Anpassungsfaktor werden die Pensionen nur bis zu der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandenen Höhe des Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 und 9) vervielfacht (Anpassungsfaktor der 1. Stufe).

(7) Pensionen, welche den im Abs. 6 genannten Betrag der Berufsunfähigkeitspension übersteigen, werden hinsichtlich des übersteigenden Teiles der Pension mit einem Anpassungsfaktor vervielfacht wie folgt:

1. Bis zur zweifachen Höhe des im Abs. 6 genannten Betrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der für diesen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe nur eine Pensionserhöhung von 80 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 2. Stufe).

2. Von der zweifachen Höhe bis zur dreifachen Höhe des im Abs. 6 genannten Betrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der für diesen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe nur eine Pensionserhöhung von 60 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 3. Stufe).

3. Über der dreifachen Höhe des im Abs. 6 genannten Betrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der für diesen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe nur eine Pensionserhöhung von 40 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 4. Stufe).

Die Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe sind auf drei Dezimalstellen zu runden.“

3. § 21 erster Satz lautet:

„Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist.“

4. § 23 lautet:

„Anfall der Leistungen

§ 23. (1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger

ger, fällt, sofern der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension, sofern sie binnen zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder der Streichung aus der Liste der Notariatskandidaten beantragt wird, erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monatsersten an, wenn der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei Waisenpensionberechtigten, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

(2) Wird der Antrag auf eine Pension erst nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen gestellt, so fällt sie erst mit dem Tag der Antragstellung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Ein Berufsunfähigkeitsgeld fällt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden Monatsersten an, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt das Berufsunfähigkeitsgeld erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an.

(4) Ein Zuschuß fällt, sofern er binnen zwölf Monaten nach dem Entstehen des Anspruches beantragt wird, mit dem Entstehen des Anspruches (§ 22) an, wenn er an einem Monatsersten entsteht, sonst mit dem dem Entstehen folgenden Monatsersten. Abs. 2 gilt entsprechend. Ist nicht feststellbar, wann die Hilflosigkeit eingetreten ist, so gilt sie mit dem Tag der Antragstellung auf den Hilflosenzuschuß als eingetreten.

(5) Der Anspruch auf eine einmalige Leistung ist bei sonstigem Verlust binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles geltend zu machen; wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, fällt die einmalige Leistung mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an. Die Antragsfrist für den Anspruch auf Abfindung (§ 59) verlängert sich, wenn ein Hinterbliebener innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles des

Todes einen Antrag auf Hinterbliebenenpension stellt und dieser in der Folge rechtskräftig abgewiesen wird, um die Dauer dieses Verfahrens.“

5. Im § 26 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen nach Z 1 und 2 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.“

6. § 42 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern diese Zeiten sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.“

7. § 43 lautet:

„Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1972

§ 43. Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1972 sind:

1. Zeiten, die nach den am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben;

2. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern sie sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.“

8. § 48 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 19 vH des durchschnittlichen Monateinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht zur Gänze mit Beitragsmonaten erfüllt, so ist für die Ermittlung der Zusatzpension das durchschnittliche Monateinkommen aus den innerhalb der ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen Beitragsmonaten heranzuziehen. Die Zusatzpension gebührt ohne Kürzung bis zur eineinhalbfachen Summe aus Grund- und Steigerungsbetrag. Als

Grundbetrag ist hierbei der Betrag ohne Berücksichtigung einer Kürzung gemäß Abs. 4 und als Steigerungsbetrag der für das Höchstausmaß an Versicherungsmonaten nach Abs. 1 ermittelte Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Abs. 5, heranzuziehen. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebühren bis zur zweifachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 60 vH, über der zweifachen bis zur zweieinhalbfachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 50 vH und über der zweieinhalbfachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 40 vH der Zusatzpension zusätzlich.

(3) Monatseinkommen ist der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte nach § 14 in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt.“

9. Dem § 67 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend.“

10. a) § 72 Abs. 4 Z 5 lautet:

„5. die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe (§ 20), die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe (§ 20) und die Feststellung der festen Beträge (§ 21) bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr;“

b) § 72 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe, die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe und der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der „Österreichischen Notariats-Zeitung“ zu verlautbaren.“

11. § 77 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Für das Jahr 1986 gilt,

1. als Anpassungsfaktor der 2. Stufe 80 vH,

2. als Anpassungsfaktor der 3. Stufe 60 vH,

3. als Anpassungsfaktor der 4. Stufe 40 vH

der Pensionserhöhung, die sich aufgrund des im Jahre 1985 von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gemäß § 72 Abs. 4 Z 5 des Notarversicherungsgesetzes 1972 festgesetzten Anpassungsfaktors ergibt. Diese Anpassungsfaktoren sind bis zum 30. April 1986 in der „Österreichischen Notariats-Zeitung“ zu verlautbaren.

(2) Die Bestimmungen des § 23 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z 4 sind auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1986 liegt, sofern die Antragstellung erst nach dem 30. Juni 1986 erfolgt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 1 Z 4 und 43 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z 6 und 7 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

(4) Für einen Versicherten, der in der Zeit bis zum 30. Juni 1978 zum Notar ernannt worden ist, sind, sofern er dies bis längstens 30. Juni 1986 bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates beantragt, Zeiten vor seiner Ernennung zum Notar, in denen er aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, bis zu dem im § 6 Abs. 3 Z 2 der Notariatsordnung genannten Ausmaß auch dann Versicherungszeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 4 bzw. des § 43 Z 2 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z 6 und 7, wenn diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) nicht angerechnet werden, sofern diese Zeiten sich nicht schon in Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben. Der Antrag kann auch nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt werden, wenn dieser während des Laufens der Frist für die Antragstellung eingetreten ist; ist innerhalb der Frist der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind die Hinterbliebenen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten zur Antragstellung berechtigt.

(5) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung

4

780 der Beilagen

des Art. I Z 8 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1985 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß, wenn

1. der Stichtag im Jahre 1986 liegt, als Zusatzpension monatlich 17 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten zehn der letzten zwölf Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren;

2. der Stichtag im Jahre 1987 liegt, als Zusatzpension monatlich 17,5 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten zwölf der letzten vierzehn Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren;

3. der Stichtag im Jahre 1988 liegt, als Zusatzpension monatlich 18 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten vierzehn der letzten sechzehn

Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren;

4. der Stichtag im Jahre 1989 liegt, als Zusatzpension monatlich 18,5 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten sechzehn der letzten achtzehn Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren.

Artikel III**Wirksamkeitsbeginn**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Artikel IV**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Notarversicherung angesichts des sich verschlechternden Verhältnisses zwischen den Beitragseinnahmen und den Leistungsaufwendungen.

Lösung:

Reform der jährlichen Dynamisierung der Pensionen und der Ermittlung der Zusatzpension sowie Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraumes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Bundesmittel sind nicht erforderlich.

Erläuterungen

Anlaß für den vorliegenden Entwurf einer 5. Novelle zum NVG 1972 ist das sich auch in der Notarversicherung verschlechternde Verhältnis zwischen den Beitragseinnahmen und den Leistungsaufwendungen. Hauptinhalt des Entwurfes sind daher finanzielle Maßnahmen, die die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt auch in Zukunft gewährleisten. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Neuerungen:

- a) die Einführung eines degressiv gestaffelten Anpassungsfaktors, je nach der Höhe der Pension,
- b) die schrittweise Verlängerung des Bemessungszeitraumes für die Zusatzpension von acht auf achtzehn Jahre,
- c) eine gestaffelte und zum Teil stärkere Kürzung der Zusatzpension, wenn sie bestimmte Grenzwerte übersteigt.

Diese Änderungen im Leistungsbereich, die nach einer formellen Abstimmung im August 1985 von einer großen Mehrheit der Delegierten des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer unterstützt werden, ist der Landesvertretung der Versicherten und der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zufolge eine maßvolle, sozial ausgewogene und auch in ihrer zeitlichen Wirkung behutsame Reform.

Darüber hinaus enthält der Entwurf einige Anpassungen an entsprechende Parallelbestimmungen aus dem ASVG, die seit der 4. Novelle zum NVG 1972 (1. Jänner 1982) im ASVG eine Änderung erfahren haben. Damit bleibt der Gleichklang der jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des NVG 1972 und des ASVG, soweit er erforderlich ist, aufrecht.

Bundesmitten sind für die Finanzierung der Notarversicherung nicht vorgesehen, aufgrund des vorliegenden Entwurfes wird auch keine finanzielle Belastung des Bundes eintreten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Entwurfes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 10 Abs. 1 Z 1):

Durch diese Änderung soll im Gesetz klargestellt werden, daß nur gesetzliche Abfertigungen (vgl. § 23 Angestelltengesetz) beitragsfrei sind. Freiwillige Abfertigungen sollen der Beitragspflicht unterliegen (in diesem Sinne schon zum geltenden Recht siehe Wagner-Michalek, Notarversicherungsgesetz 1972, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1981, § 10 Anmerkung 7).

Zu Art. I Z 2 und Art. II Abs. 1 (§ 20):

Im Einklang mit dem Vorschlag der Landesvertretung der Versicherten ist die Einführung eines degressiv gestaffelten Anpassungsfaktors ab der Höhe der jeweiligen Direktmindestpension ab 1. Jänner 1986 vorgesehen. Diese Maßnahme stellt den Beitrag der derzeitigen und künftigen Pensionisten zur Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt dar.

Die Degression des Anpassungsfaktors besteht aus vier Stufen; die Anpassung erfolgt danach:

- für den Teil einer Pension bis zum Betrag der Mindest-Berufsunfähigkeitspension (1985: 17 051 Schilling) im vollen Ausmaß (1. Stufe),
- für den Teil einer Pension über der Mindest-Berufsunfähigkeitspension bis zum Doppelten dieser Pension im Ausmaß von 80 vH (2. Stufe),
- für den Teil einer Pension über dem Doppelten bis zum Dreifachen der Mindest-Berufsunfähigkeitspension im Ausmaß von 60 vH (3. Stufe) und
- für den Teil einer Pension über dem Dreifachen der Mindest-Berufsunfähigkeitspension im Ausmaß von 40 vH (4. Stufe).

Im übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 3 (§ 21):

Diese Änderung resultiert aus der Einführung von vier degressiv gestaffelten Anpassungsstufen bei der Pensionsanpassung. Die festen Beträge sollen jedoch mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht werden, der eine volle Pensionserhöhung bewirkt.

Zu Art. I Z 4 und Art. II Abs. 2 (§ 23):

In der Notarversicherung ist nach geltendem Recht eine Antragstellung zur Anspruchs begründung nicht vorgesehen (Ausnahme: Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit). Als weitere Maßnahme zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt soll künftig der Anfall der Pensionen und der Zuschüsse nur dann mit dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen, wenn der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird; bei verspäteter Antragstellung sollen die laufenden Leistungen mit dem Monatsersten bzw. dem folgenden Monatsersten nach der Antragstellung erfolgen.

Eine einmalige Leistung (Bestattungskostenbeitrag und Abfindung der Hinterbliebenenpensionen) wird künftig bei sonstigem Verlust nur dann mit dem Eintritt des Versicherungsfalles anfallen, wenn der Antrag binnen zwölf Monaten gestellt wird.

Im übrigen ergibt sich die Notwendigkeit der Einführung einer Antragsverjährung der Versicherungsanstalt zufolge auch aufgrund eines aktuellen Anlaßfalles; dabei spielt der Umstand eine Rolle, daß es im Rahmen der Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalt unzulässig ist, eine Rückstellung in jenen Fällen zu bilden, in denen ein Anspruchsberechtigter keinen Pensionsantrag stellt.

§ 23 Abs. 1 letzter und vorletzter Satz NVG 1972, übernimmt die im Rahmen der 41. Novelle zum ASVG vorgesehene Ergänzung des § 86 Abs. 3 Z 1 letzter und vorletzter Satz ASVG.

Zu Art. I Z 5 (§ 26 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Ergänzung, die die entsprechende Neuregelung aus der 41. Novelle zum ASVG zum § 94 Abs. 3 ASVG auf den Bereich der Notarversicherung überträgt, soll klarstellen, daß bei der Anwendung des § 26 NVG 1972 Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, als Erwerbseinkommen gelten.

Zu Art. I Z 6 und 7 und Art. II Abs. 4 (§§ 42 und 43):

Nach § 6 Abs. 3 der Notariatsordnung sind den Notariatskandidaten Zeiten eines aufgrund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes zur Gänze und eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt neun Monaten auf die Dauer der praktischen Verwendung anzurechnen. Diese Begrenzung des Höchstausmaßes soll künftig auch für die Notarversicherung wirksam sein.

Gleichzeitig sollen auch jene Zeiten vor dem 1. Jänner 1972, in denen ein Versicherter ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet

hat, als Versicherungszeiten gelten. Damit soll eine ungleiche Behandlung der Notariatskandidaten, je nachdem ob sie vor dem 1. Jänner 1972 oder nach dem 31. Dezember 1971 ihren Präsenzdienst abgeleistet haben, in Zukunft beseitigt werden (siehe auch Art. II Abs. 3).

Zur Vermeidung einer in bestimmten Fällen eintretenden Schlechterstellung bei der Berücksichtigung von in der Vergangenheit liegenden Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten sehen die Übergangsbestimmungen im Art. II Abs. 4 eine entsprechende Anrechnungsmöglichkeit vor.

Zu Art. I Z 8 (§ 48 Abs. 2 und 3):

Die vorliegende Änderung sieht die Verlängerung des Beobachtungszeitraumes für die Ermittlung der Zusatzpension derzeit von den ersten acht der letzten zehn Jahre in Zukunft auf die ersten achtzehn der letzten zwanzig Jahre vor. Hiedurch wird das Ausmaß der Zusatzpension beitragsgerechter gestaltet.

Durch die Verlängerung des Beobachtungszeitraumes ist es erforderlich, den Prozentsatz des maßgeblichen durchschnittlichen Monateinkommens für die Bemessung der Zusatzpension von derzeit 17 vH zu erhöhen; der neue Satz soll 19 vH betragen, dadurch wird mit Inkrafttreten der Novelle eine Senkung des Pensionsaufwandes eintreten. Neben dieser Maßnahme zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ist die Standesvertretung der Versicherten der Meinung, daß darüber hinaus der Beitragssatz in Zukunft erhöht werden muß; die Festsetzung des jeweiligen Beitragssatzes ist eine Aufgabe der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z 6 NVG 1972).

Zur Senkung des Pensionsaufwandes soll auch eine gegenüber der bisherigen Regelung differenziertere Kürzungsbestimmung der Zusatzpension beitragen.

Durch die Verlängerung des Beobachtungszeitraumes soll auf die bisherige zweite Variante im § 48 Abs. 2 Z 2 NVG 1972 für die Ermittlung der Zusatzpension verzichtet werden, weil dadurch die Zeit vor dem 60. Lebensjahr ohnehin mitberücksichtigt wird. Für Zwecke der rückwirkenden Erfassung der Einkünfte der Versicherten durch die Datenverarbeitung und damit die erleichterte Ermittlung der Zusatzpension ist es notwendig, die Bestimmung über die Kürzung der Zusatzpension für alle Versicherten gleich zu gestalten, damit nicht die auf diese Weise errechneten Zusatzpensionen in jedem einzelnen Fall erneut wegen einer anderen Berechnung der Kürzung überprüft werden müssen.

Die Verlängerung des Beobachtungszeitraumes wird dem Vorschlag der Standesvertretung der Versicherten entsprechend, ab 1986 schrittweise jährlich um zwei Jahre vorgenommen werden,

sodaß erst im Jahre 1990 als Beobachtungszeitraum die ersten achtzehn der letzten zwanzig Jahre erreicht sein wird; ebenso soll der Prozentsatz für die Zusatzpension von derzeit 17 vH in jährlichen Stufen auf den neuen Prozentsatz des § 48 Abs. 2 erhöht werden (Art. II Abs. 5).

Zu Art. I Z 9 und 11 (§§ 67 Abs. 5, 77 Abs. 1 bis 3):

Vorbilder für die Regelung der §§ 67 und 77 NVG 1972 sind die §§ 420 und 444 ASVG. Diese Gesetzesstellen wurden seit dem Wirksamwerden der 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 geändert. Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 67 und 77 NVG 1972 stellen den Gleichklang

mit dem nunmehr geltenden Inhalt der §§ 420 und 444 ASVG wieder her.

Zu Art. I Z 9 und Art. II Abs. 1 (§ 72 Abs. 4 Z 5 und Abs. 5):

Aufgrund der im Gesetz bereits festgelegten, degressiv gestaffelten Pensionsanpassung ergibt sich für die Hauptversammlung als neue Aufgabe die rechnerische Feststellung der Anpassungsfaktoren der zweiten bis vierten Stufe. Diese Beschlüsse bedürfen so wie schon bisher die Festsetzung des Anpassungsfaktors der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Verlautbarung in der Österreichischen Notariats-Zeitung.

Finanzielle Erläuterungen

In finanzieller Hinsicht sind in erster Linie jene Maßnahmen zu erwähnen, die zu einer Verminderung des Pensionsaufwandes führen. Die Gebarung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zeigte in den letzten Jahren eine Entwicklung, die befürchten läßt, daß der gegenwärtige Beitragssatz von elf Prozent für die Zukunft nicht mehr ausreicht.

	Entwicklung	
	Gebarung	Beitragssatz
1980 Erfolg	+ 1,386 Mio. S	10%
1981 Erfolg	- 1,125 Mio. S	9%
1982 Erfolg	- 6,639 Mio. S	9%
1983 Erfolg	- 6,691 Mio. S	10%
1984 Erfolg	+ 1,345 Mio. S	11%
1985 Voranschlag	- 3,500 Mio. S	11%

Trotz der Anhebung des Beitragssatzes auf elf Prozent ist laut Voranschlag der Anstalt für das Jahr 1985 erneut mit einem relativ hohen Gebarungsabgang zu rechnen. Die liquiden Mittel der Anstalt (10,1 Millionen Schilling im Jahre 1984) sind ebenfalls sehr gering; die Liquiditätsreserve deckt mit 5,3 Millionen Schilling nur knapp einen Monatsaufwand an Pensionsleistungen. Ungeachtet einer möglichen Erhöhung des Beitragssatzes in der Zukunft soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalt auch durch Einsparungen auf dem Leistungssektor — vor allem durch die degressive Anpassung der Pensionen und die geänderte Berechnung der Zusatzpensionen — gewährleistet werden.

Nach Berechnungen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates werden die Einsparungen in den nächsten Jahren betragen:

	Finanzielle Auswirkungen (Einsparung) der Neuregelung der		
	Pensionsanpassung	Zusatzpensionsberechnung	zusammen
im Jahre 1986	240.000,—	95.000,—	335.000,—
im Jahre 1987	480.000,—	345.000,—	825.000,—
im Jahre 1988	720.000,—	500.000,—	1,220.000,—
im Jahre 1989	960.000,—	805.000,—	1,765.000,—
im Jahre 1990	1,200.000,—	1,285.000,—	2,485.000,—
	3,600.000,—	3,030.000,—	6,630.000,—

780 der Beilagen

9

Textgegenüberstellung

NVG — Geltende Fassung:

NVG — Vorgeschlagene Fassung:

Beitragsgrundlage

§ 10. (1) Beitragsgrundlage sind die Monateinkünfte des Versicherten aus seiner Tätigkeit im Notariat. Als Monateinkünfte gelten:

1. bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit alle Geld- und Sachbezüge im Beitragsmonat wie das Gehalt, Zuschläge und Zulagen zum Gehalt (zB 13., 14. Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtzulagen, Überstundenentlohnung), Substitutionshonore, Belohnungen und Remunerationen; ausgenommen sind hiebei Abfertigungen, Beihilfen aufgrund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Wohnungsbeihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften und Auslagensätze (zB Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die jeweils nicht einkommensteuerpflichtigen Pauschalbeträge nicht übersteigen. Die Bewertung der Sachbezüge richtet sich nach der aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Bewertung;

2. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z 5) festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dies gilt für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, für die der Stichtag im zweiten Halbjahr des diesem Jahr vorangegangenen Jahres liegt nur hinsichtlich des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 10. (1) Beitragsgrundlage sind die Monateinkünfte des Versicherten aus seiner Tätigkeit im Notariat. Als Monateinkünfte gelten:

1. bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit alle Geld- und Sachbezüge im Beitragsmonat wie das Gehalt, Zuschläge und Zulagen zum Gehalt (zB 13., 14. Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtzulagen, Überstundenentlohnung), Substitutionshonore, Belohnungen und Remunerationen; ausgenommen sind hiebei Abfertigungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, Beihilfen aufgrund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich und Auslagensätze (zB Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die jeweils nicht einkommensteuerpflichtigen Pauschalbeträge nicht übersteigen. Die Bewertung der Sachbezüge richtet sich nach der aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Bewertung.

2. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z 5) festgesetzten (festgestellten) Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dies gilt für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, für die der Stichtag im zweiten Halbjahr des diesem Jahr vorangegangenen Jahres liegt nur hinsichtlich des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z 5) festgesetzten Anpassungsfaktor werden die Pensionen nur bis zu der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandenen Höhe des Mindestbetrages der Berufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 und 9) vervielfacht (Anpassungsfaktor der 1. Stufe).

(7) Pensionen, welche den im Abs. 6 genannten Betrag der Berufsunfähigkeitspension übersteigen, werden hinsichtlich des übersteigenden Teiles der Pension mit einem Anpassungsfaktor vervielfacht wie folgt:

1. Bis zur zweifachen Höhe des im Abs. 6 genannten Betrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der für diesen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe nur eine Pensionser-

NVG — Geltende Fassung:

NVG — Vorgeschlagene Fassung:

höhung von 80 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 2. Stufe).

2. Von der zweifachen Höhe bis zur dreifachen Höhe des im Abs. 6 genannten Betrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der für diesen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe nur eine Pensionserhöhung von 60 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 3. Stufe).

3. Über der dreifachen Höhe des im Abs. 6 genannten Betrages der Berufsunfähigkeitspension mit einem Anpassungsfaktor, der für diesen Pensionsteil gegenüber einer Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe nur eine Pensionserhöhung von 40 vH mit sich bringt (Anpassungsfaktor der 4. Stufe).

Die Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe sind auf drei Dezimalstellen zu runden.

Anpassung fester Beträge

§ 21. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling, der Steigerungsbetrag nach § 48 Abs. 1 Z 2 auf 5 Groschen oder deren Vielfaches zu runden.

Anpassung fester Beträge

§ 21. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling, der Steigerungsbetrag nach § 48 Abs. 1 Z 2 auf 5 Groschen oder deren Vielfaches zu runden.

Anfall der Leistungen

§ 23. (1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, fällt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monatsersten an.

Anfall der Leistungen

§ 23. (1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, fällt, sofern der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension, sofern sie binnen zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder der Streichung aus der Liste der Notariatskandidaten beantragt wird, erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monatsersten an, wenn der Antrag binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird.

NVG — Geltende Fassung:

NVG — Vorgeschlagene Fassung:

(2) Ein Berufsunfähigkeitsgeld fällt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden Monatsersten an, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt das Berufsunfähigkeitsgeld erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an.

(3) Ein Zuschuß fällt mit dem Entstehen des Anspruches (§ 22) an, wenn er an einem Monatsersten entsteht, sonst mit dem dem Entstehen folgenden Monatsersten. Ist nicht feststellbar, wann die Hilflosigkeit eingetreten ist, so gilt sie mit dem Tag der Antragstellung auf den Hilflosenzuschuß als eingetreten.

(4) Eine einmalige Leistung fällt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

(2) Wird der Antrag auf eine Pension erst nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen gestellt, so fällt sie erst mit dem Tag der Antragstellung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Ein Berufsunfähigkeitsgeld fällt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles drittfolgenden Monatsersten an, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt das Berufsunfähigkeitsgeld erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an.

(4) Ein Zuschuß fällt, sofern er binnen zwölf Monaten nach dem Entstehen des Anspruches beantragt wird, mit dem Entstehen des Anspruches (§ 22) an, wenn er an einem Monatsersten entsteht, sonst mit dem dem Entstehen folgenden Monatsersten. Abs. 2 gilt entsprechend. Ist nicht feststellbar, wann die Hilflosigkeit eingetreten ist, so gilt sie mit dem Tag der Antragstellung auf den Hilflosenzuschuß als eingetreten.

(5) Der Anspruch auf eine einmalige Leistung ist bei sonstigem Verlust binnen zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles geltend zu machen; wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, fällt die einmalige Leistung mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an. Die Antragsfrist für den Anspruch auf Abfindung (§ 59) verlängert sich, wenn ein Hinterbliebener innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles des Todes einen Antrag auf Hinterbliebenenpension stellt, der in der Folge rechtskräftig abgewiesen wird, um die Dauer dieses Verfahrens.

Zusammentreffen eines Anspruches auf Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld mit Erwerbseinkommen

§ 26. (1) Hat der auf eine Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld mit Ausnahme einer Waisenpension Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf Entgelt aus einem Dienstverhältnis,
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag der Pension bzw. das Berufsunfähigkeitsgeld mit

Zusammentreffen eines Anspruches auf Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld mit Erwerbseinkommen

§ 26. (1) Hat der auf eine Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld mit Ausnahme einer Waisenpension Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf Entgelt aus einem Dienstverhältnis,
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag der Pension bzw. das Berufsunfähigkeitsgeld mit

12

780 der Beilagen

NVG — Geltende Fassung:

dem Betrag, um den das Erwerbseinkommen nach Z 1 und 2 den Betrag von monatlich 2685 S übersteigt, monatlich jedoch höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension bzw. Berufsunfähigkeitsgeld und Erwerbseinkommen nach Z 1 und 2 4618 S übersteigt; der ruhende Betrag darf bei der Berufsunfähigkeits(Alters)pension bzw. dem Berufsunfähigkeitsgeld 240 S und bei der Witwenpension 144 S nicht übersteigen. An die Stelle der Beträge von 2685 S und 4618 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

(2) unverändert.

Versicherungszeiten nach dem 31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, sofern sich diese Zeiten nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1972

§ 43. Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1972 sind die Zeiten, die nach den am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben.

NVG — Vorgeschlagene Fassung:

dem Betrag, um den das Erwerbseinkommen nach Z 1 und 2 den Betrag von monatlich 2685 S übersteigt, monatlich jedoch höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension bzw. Berufsunfähigkeitsgeld und Erwerbseinkommen nach Z 1 und 2 4618 S übersteigt; der ruhende Betrag darf bei der Berufsunfähigkeits(Alters)pension bzw. dem Berufsunfähigkeitsgeld 240 S und bei der Witwenpension 144 S nicht übersteigen. Als Erwerbseinkommen nach Z 1 und 2 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge. An die Stelle der Beträge von 2685 S und 4618 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

(2) unverändert.

Versicherungszeiten nach dem 31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern diese Zeiten sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1972

§ 43. Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1972 sind:

1. Zeiten, die nach den am 31. Dezember 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben;

2. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern sie sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

NVG — Geltende Fassung:

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) unverändert.

(2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 17 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten acht der letzten zehn Kalenderjahre

1. vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder
2. wenn es für den Versicherten günstiger ist, vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Zusatzpension darf nicht höher sein als die doppelte Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag; der Steigerungsbetrag ist zu diesem Zweck um den auf die Zahl der Versicherungsmonate entfallenden Steigerungsbetrag zu erhöhen, die der Versicherte in der Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollenden würde, unter Bedachtnahme auf Abs. 1 erworben hätte. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebührt monatlich die Hälfte zusätzlich. Bei der Ermittlung des Höchstbetrages der Zusatzpension hat eine Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 5 außer Betracht zu bleiben.

(3) Monatseinkommen ist der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte nach § 14 in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt. In den Fällen des Abs. 2 Z 2 sind die zur Bildung des durchschnittlichen Monatseinkommens heranzuziehenden Monatseinkommen aufzuwerten. Die Aufwertung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Monatseinkommen mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, um 0,5 erhöhten halben Auf-

NVG — Vorgeschlagene Fassung:

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) unverändert.

(2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 19 vH des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht zur Gänze mit Beitragsmonaten erfüllt, so ist für die Ermittlung der Zusatzpension das durchschnittliche Monatseinkommen aus den innerhalb der ersten achtzehn der letzten zwanzig Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen Beitragsmonaten heranzuziehen. Die Zusatzpension gebührt ohne Kürzung bis zur eineinhalbfachen Summe aus Grund- und Steigerungsbetrag. Als Grundbetrag ist hiebei der Betrag ohne Berücksichtigung einer Kürzung gemäß Abs. 4 und als Steigerungsbetrag der für das Höchstausmaß an Versicherungsmonaten nach Abs. 1 ermittelte Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Abs. 5, heranzuziehen. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebühren bis zur zweifachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 60 vH, über der zweifachen bis zur zweieinhalbfachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 50 vH und über der zweieinhalbfachen Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 40 vH der Zusatzpension zusätzlich.

(3) Monatseinkommen ist der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte nach § 14 in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt.

14

780 der Beilagen

NVG — Geltende Fassung:

NVG — Vorgeschlagene Fassung:

wertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen sind.

(4) bis (9) unverändert.

(4) bis (9) unverändert.

Versichertenvertreter

§ 67. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) eines Verwaltungskörpers sowie die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) haben ihr Amt aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) eines Verwaltungskörpers sowie den Rechnungsprüfern (deren Stellvertretern), ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Präsidenten und deren Stellvertretern sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann hierfür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufstellen und für verbindlich erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper und der Rechnungsprüfer festzusetzen und
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

Versichertenvertreter

§ 67. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) eines Verwaltungskörpers sowie die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) haben ihr Amt aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) eines Verwaltungskörpers sowie den Rechnungsprüfern (deren Stellvertretern), ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Präsidenten und deren Stellvertretern sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann hierfür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufstellen und für verbindlich erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper und der Rechnungsprüfer festzusetzen und
- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

780 der Beilagen

15

NVG — Geltende Fassung:

NVG — Vorgeschlagene Fassung:

Hauptversammlung**Hauptversammlung**

§ 72. (1) bis (3) unverändert.

§ 72. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

1. bis 4. unverändert.

1. bis 4. unverändert.

5. die Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 20) und die Feststellung der festen Beträge (§ 21) bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr;

5. die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe (§ 20), die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe (§ 20) und die Feststellung der festen Beträge (§ 21) bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr;

6. bis 8. unverändert.

6. bis 8. unverändert.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf den für das folgende Jahr (Abs. 4 Z 5) nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor sowie auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors, die Feststellung der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der „Österreichischen Notariats-Zeitung“ zu verlautbaren.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf den für das folgende Jahr (Abs. 4 Z 5) nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor sowie auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe, die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe und der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der „Österreichischen Notariats-Zeitung“ zu verlautbaren.

(6) unverändert.

(6) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen**Rechnungsabschluß und Nachweisungen**

§ 77. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen zu verfassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 77. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) Die Versicherungsanstalt hat die von der Hauptversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung den Notariatskammern zu übermitteln. Diese haben die Erfolgsrechnung für die Dauer von weiteren drei Monaten in ihren Amtsräumen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Versicherungsanstalt hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ den Ort und den Beginn der Auflagefrist bei den einzelnen Notariatskammern bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.

16

780 der Beilagen

NVG — Geltende Fassung:

NVG — Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Versicherungsanstalt hat die von der Hauptversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung den Notariatskammern zu übermitteln. Diese haben die Erfolgsrechnung für die Dauer von weiteren drei Monaten in ihren Amtsräumen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Versicherungsanstalt hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ den Ort und den Beginn der Auflagefrist bei den einzelnen Notariatskammern bekanntzugeben.